



Geschäftsordnung

des Rektorates der

Hochschule für Agrar- und
Umweltpädagogik Wien

(gem. Hochschulgesetz 2005)

Geschäftsordnung des Rektorats der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

Beschluss des Hochschulrats in der Sitzung vom ...

Präambel

Gemäß § 15 Abs 6 S 1 Hochschulgesetz hat das Rektorat der Hochschule eine Geschäftsordnung zu erlassen. In der nachfolgenden Geschäftsordnung ist festgelegt in welcher Form die Beschlussfassung der Mitglieder des Rektorats erfolgt.

Ziel der Geschäftsordnung ist die Förderung einer effizienten Zusammenarbeit sowie einer effektiven Aufteilung der Agenden innerhalb des Rektorats im Sinne einer raschen und zielführenden Entscheidungsfindung.

Organisation des Rektorats

§ 1 Rektoratsmitglieder

Das Rektorat der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien besteht aus

- dem/der Rektor/in,
- dem/der Vizerektor/in

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz im Rektorat hat der/die Rektor/in inne. Er/sie ist gleichzeitig der/die Sprecher/in des Rektorats.

Sitzungen

§ 3 Organisation von Rektoratssitzungen

(1) Das Rektorat wird vom/von der Rektor/in zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einberufung zu den Sitzungen hat spätestens fünf Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Tagesordnung wird vom/von der Rektor/in festgelegt und den Mitgliedern des Rektorats zugleich mit der Einladung zugestellt.

Der/ Die Vizerektor/in hat das Recht, bis spätestens drei Tage vor der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich beim/bei der Vorsitzenden geltend zu machen. In Fällen besonderer Dringlichkeit steht es den Mitgliedern des Rektorats zu Beginn der jeweiligen Sitzung frei, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen.

(4) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(5) Die Sitzung beginnt mit der Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, sich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der aktuellen Sitzung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch den/die Vorsitzende/n darüber zu sprechen.

§ 4 Beschlüsse

(1) Über alle Punkte der Tagesordnung, die einer Entscheidung bedürfen, ist mit Beschluss abzustimmen.

(2) Das Rektorat ist nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.

(3) Hinsichtlich der Entscheidungen des Rektorats ist nach Möglichkeit Einvernehmen zwischen den Mitgliedern des Rektorats zu erzielen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Rektors/Rektorin den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit gemäß § 7 AVG, BGBl Nr 51/1991 (idgF) nicht zulässig.

(4) In dringenden Fällen kann der/die Rektor/in eine Abstimmung im Umlaufweg anordnen. Umlaufbeschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Dabei kann das Abstimmungsergebnis mittels Brief, Fax oder E-Mail dem Büro des Rektorats bekannt gegeben werden. Für den Fall, dass ein Mitglied des Rektorats seine Stimme mittels E-Mail abgegeben hat, ist es verpflichtet, so bald als möglich sein Stimmverhalten durch eigenhändige Unterschrift unter die E-Mail zu bestätigen. Im Falle einer derartigen Umlaufabstimmung sind den einzelnen Mitgliedern die Unterlagen für die Abstimmung entweder mittels Post, Fax oder E-Mail rechtzeitig zuzustellen.

§ 7 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Rektorats ist ein Protokoll zu verfassen.

(2) Das Rektorat kann zu bestimmten Materien Auskunftspersonen bzw. Experten/innen mit beratender Stimme beiziehen. Die Mitglieder des Rektorats sowie allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Auskunftspersonen und Experten/innen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, worauf ausdrücklich hinzuweisen ist.

(3) Die Protokolle sind in Druckversion vom/von der Rektor/in für die gesamte Funktionsperiode des Rektorats aufzubewahren.

Gemeinsame Zuständigkeiten

§ 7 Gemeinsame Zuständigkeiten des Rektorats

Folgende Aufgabengebiete unterliegen der gemeinsamen Zuständigkeit der Rektoratsmitglieder:

- a) Erstellung von Entwürfen der Satzung
- b) Erstellung des Entwurfs eines Organisationsplanes
- c) Erstellung eines Ziel- und Leistungsplanes
- d) Erstellung eines jährlichen Ressourcenplanes
- e) Bestellung der Leiter und Leiterinnen von Instituten (Organisationseinheiten)
- f) Zuordnung der Hochschulangehörigen zu den einzelnen Instituten (Organisationseinheiten)
- g) interne Budgetzuteilung gemäß genehmigtem Ressourcenplan
- h) Erstellung des jährlichen Leistungsberichtes
- i) alle Erledigungen von grundsätzlicher Bedeutung

§ 8 Änderungen der Geschäftsverteilung

Änderungen der Geschäftsverteilung sind nur durch einstimmigen Rektoratsbeschluss möglich.
Außenvertretung

§ 9 Vertretung nach außen

(1) Der/die Rektor/in vertritt das Rektorat nach außen.

(2) Jedes Rektoratsmitglied ist in jenen Agenden einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt, welche ausschließlich von diesem Rektoratsmitglied wahrgenommen werden (eigener Aufgabenbereich des Rektoratsmitglieds; § 15 Abs 6 S 2 Hochschulgesetz).

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur einstimmig und nach Genehmigung durch den Hochschulrat möglich.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch den Hochschulrat der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Der Vorsitzende des Hochschulrats

Der Rektor